

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang:          | Wirtschaftspsychologie, B.A., B.A.                           |
| Hochschule:           | VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium                |
| Standort:             | Stuttgart  |
| Datum:                | 21.11.2019   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2019 - 30.09.2027                                      |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass im Bereich der Wirtschaftspsychologie eine Kernprofessur in Betracht gezogen werden sollte.

Der Akkreditierungsrat folgt der Einschätzung des Gutachtergremiums, dass Theorie und Praxis in dem Studiengang gut verknüpft sind, was auch und vor allem durch die Betriebspraxis-Anwendungsberichte gewährleistet wird. (vgl. Akkreditierungsbericht S. 4, 11, 17). Diese setzen sich teilweise mit sensiblen unternehmensinternen Fragestellungen auseinander (vgl. Anlage 8, Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie (B.A.), §§ 27-28) und könnte

---

deshalb wahrscheinlich nur schwer ohne die Unterstützung, mindestens aber das Einverständnis des Arbeitgebers durchgeführt werden. In der Außendarstellung findet sich lediglich in der im Downloadcenter der Homepage der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium hinterlegten Broschüre zum Studiengang auf Seite 2 ein diesbezüglicher Hinweis: "Um einen direkten Wissenschafts-Praxis-Transfer zu ermöglichen, bearbeiten die Studierenden Anwendungsbeispiele aus ihrer beruflichen Praxis. Aus diesem Grund ist das Einverständnis des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums grundsätzlich notwendig." Nach Auffassung des Akkreditierungsrates sollte diese Grundvoraussetzung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen kostenpflichtigen Studiengang handelt, offensiver gegenüber den Interessentinnen und Interessenten bzw. Bewerberinnen und Bewerbern des Studiengangs kommuniziert werden.